



Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Pool Billard Club (PBC) College Markt Schwaben e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Markt Schwaben und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 30330 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Billardverbandes e. V. (BBV).
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverein e. V. vermittelt.
- (6) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz (4) und (5) als verbindlich an.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Billardsports. Insbesondere sollen auch junge Menschen für diesen Sport begeistert werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes
 - b) Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Vereinsturnieren
 - c) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
 - d) Angebot von Trainingsstunden
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV), dem Bayerischen Billardverband e. V. (BBV) sowie dem zuständigen Finanzamt an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen/aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder (sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil), die am 01.01. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.



Adresse: Erdinger Straße 37 - 85570 Markt Schwaben

Telefon: 08121/43333

E-Mail: mail@pbc-college.de

Homepage: www.pbc-college.de

- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst sportlich nicht betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.
- (5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Vereinsinteressen nach besten Kräften zu fördern
 - b) die Satzung anzuerkennen
 - c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - d) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten
 - e) den Verein über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zu informieren; dazu gehört:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Ausbildungs/Studiumende, etc.)
- (7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. (6), Buchst. e) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen auf einem dafür vorgesehenen Vordruck. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung des Vorstandes.
- (4) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muß dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt (Kündigung)
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss

Pool Billard Club College Markt Schwaben e.V.



Adresse: Erdinger Straße 37 - 85570 Markt Schwaben

Telefon: 08121/43333

E-Mail: mail@pbc-college.de

Homepage: www.pbc-college.de

- (6) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Vereinsinteressen, die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - c) Grob unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten
 - d) Sonstige schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe
- (9) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich per Einschreiben oder per Bote bekanntzugeben.
- (10) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
- (11) Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (12) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Die Geldbeträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (2) Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
- (4) Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres zu bezahlen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Form der Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug oder Barzahlung.
- (5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag quartalsmäßig berechnet.
- (6) Der Verein kann eine Erhebung einer zusätzlichen Umlage beschließen, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Für die Beschlussfassung und die Festsetzung der Höhe der Umlage ist die Mitgliederversammlung zuständig, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und im Bayerischen Billardverband (BBV)
Vorstand: Andreas Seidel, Gunter Schröder, Thomas Deuter, Eva Deuter, Oliver Gebert
Bankverbindung: Kontonr. 302042 Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg BLZ 70250150
IBAN: DE09 7025 0150 0000 3020 42, BIC: BYLADEM1KMS



Adresse: Erdinger Straße 37 - 85570 Markt Schwaben

Telefon: 08121/43333

E-Mail: mail@pbc-college.de

Homepage: www.pbc-college.de

- (7) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- (8) Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand bei nicht Bezahlung des Jahresbeitrages untersagt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem
 - a) ersten Vorsitzenden
 - b) zweiten Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) Sportwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Im Innenverhältnis gilt, dass für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 2.500,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als EUR 2.500,00 ein einstimmiger Vorstandsbeschluss nötig ist. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (5) Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten regulären Vorstandswahl.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart



§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst vor dem 30.06. des laufenden Jahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Aufstellung einer Spiel- und Hausordnung für das Vereinshaus
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.



- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und ein Protokoll ist zu erstellen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Markt Schwaben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Billardverband e. V. (BBV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Pool Billard Club College Markt Schwaben e.V.



Adresse: Erdinger Straße 37 - 85570 Markt Schwaben

Telefon: 08121/43333

E-Mail: mail@pbc-college.de

Homepage: www.pbc-college.de

- (2) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.06.2026 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
Bisherige Änderungen:
Gründungssatzung vom 28.06.1988
Satzungsänderung am 10.06.1993
Satzungsänderung am 18.06.2011